

2. Eisenbahnen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 44 Abj. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 43) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1910 (Zentralblatt S. 14) bekannt gemacht:

Die Ermächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen ist den Kaiserlichen Vizekonsuln in Czernowitz und in Roubaix erteilt worden;

mit der Verlegung des Kaiserlichen Konsulats von Ruzschuf nach Sofia ist die dem Kaiserlichen Konsul in Ruzschuf beigelegt gewesene Ermächtigung auf den jeweiligen Vorstand des Konsulats in Sofia übergegangen.

Berlin, den 14. März 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Fonquières.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 133).

Unter Bezugnahme auf Ziffer III 6 der Bekanntmachung vom 2. November 1878 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 614) wird hierdurch folgendes bestimmt:

Die aus 30 Blättern bestehenden Karten des aus der Schweiz eingeführten sogenannten Punta-Spiels sind,

wenn die Karten auf weißer Innenfläche farbig umrandete Punkte oder Zahlen aufweisen, auf dem Kartenblatte mit dem eine Eins darstellenden weiß umrandeten schwarzen Punkt;

wenn sie auf verschiedenfarbiger Innenfläche schwarze Zahlen tragen, auf der weißen Karte mit der schwarzen Eins

abzustempeln.

Berlin, den 7. März 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Bermuth.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Februar d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs

mit ausländischen gebleichten Baumwollgeweben der Tarifnummer 456 zum Gaufrieren die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.